

Regelung bei Unbespielbarkeit von Sportplätzen

Diese Regelung ist immer dann anzuwenden, wenn die Durchführung der angesetzten Pflichtspiele nicht gewährleistet erscheint; sie ist nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden.

Bei drohender Unbespielbarkeit des Sportplatzes sind die Vereine verpflichtet, rechtzeitig mit den entsprechenden Institutionen (Platzeigentümer und Spielinstanz) zusammen zu arbeiten, um möglichst frühzeitig eine Entscheidung über die Bespielbarkeit zu erhalten.

Wird im Seniorenbereich ein Sportplatz wegen Unbespielbarkeit gesperrt, ist das dadurch ausgefallene Pflichtspiel grundsätzlich automatisch für den übernächsten Mittwoch angesetzt. Es bleibt dem Spielleiter vorbehalten, einen anderen Nachholtermin zu benennen. Im Rahmenspielplan des Verbandes und der Kreise sind die Nachholspieltermine veröffentlicht und sind bindend.

In Spielgemeinschaften müssen bei Unbespielbarkeit des vorgesehenen Sportplatzes alle Sportplätze der beteiligten SG-Vereine überprüft werden, bevor eine Spielabsage erfolgt. Die Sperrung des Platzes - der Plätze - ist dem Spielleiter unverzüglich zu melden (Fon, Fax oder E-Mail).

Die Bescheinigung über die Unbespielbarkeit des Platzes, bei SG's aller Plätze und bei wiederholtem Spielausfall ggf. auch des Ausweichplatzes, ist dem Spielleiter umgehend vorzulegen.

Der Spielleiter kann nach erstmaligem Ausfall eines Pflichtspiels von dem betreffenden Verein verlangen, einen bespielbaren Ausweichplatz zu besorgen bzw. kann der Spielleiter einen Ausweichplatz bestimmen. Bei einer notwendigen Bestimmung eines Ausweichplatzes durch den Spielleiter erhält der Platzeigentümer 50,-- € vom Heimverein als Aufwandsentschädigung.

Wird, wenn ein Spiel ausgefallen ist, auf Verlangen des Spielleiters kein Ausweichplatz zur Verfügung gestellt, kann auf Spielverlust entschieden werden. Ob bei wiederholter Spielausfall ein Bedarf auf Gestellung eines Ausweichplatzes vorliegt, entscheidet allein der zuständige Spielleiter (s. auch Erläuterung zu § 22 Ziffer 3 SpO).

Vor dem Spieltag kann grundsätzlich nur der zuständige Spielleiter oder dessen Vertreter Spiele absetzen, am Spieltag grundsätzlich nur der angesetzte Schiedsrichter. Zur Vermeidung von Kosten kann in besonderen Fällen der Spielleiter auch noch am Spieltag einzelne Spiele oder den ganzen Spieltag absetzen.

Bei ungünstiger Witterung müssen die Schiedsrichter so frühzeitig zum Spielort anreisen, dass erforderlichenfalls die anreisende Mannschaft abbestellt werden kann. Muss der Schiedsrichter frühzeitig anreisen und findet das Spiel statt, erhält er zusätzliche Spesen in Höhe von 6,-- €.

Bei Spielausfällen, bei denen die Unbespielbarkeit des Platzes/der Plätze durch den Schiedsrichter festgestellt wurde, sind die anfallenden Kosten grundsätzlich von beiden beteiligten Vereinen zu tragen (Platzverein: Schiedsrichterkosten und Platzaufbau, Gastverein: evtl. Fahrtkosten).

Bei Spielausfällen, die durch den Platzeigentümer und/oder den Heimverein (auch im Widerspruch zur Feststellung des Schiedsrichters) verursacht wurden, hat der Platzverein alle

anfallenden Kosten zu tragen. Eine Kostenerstattung durch den Fußballverband Rheinland erfolgt nicht.

Schiedsrichter, die ohne zwingenden Grund zu spät anreisen oder grob fahrlässig handeln, werden unter Haftung ihres Vereins regresspflichtig gemacht.

Sind an einem Spieltag mehrere Spiele auf dem gleichen Sportplatz angesetzt, hat die Durchführung der Spiele höherer Klassen Vorrang.

Auf § 18 Ziffer 2 vorletzter Satz der SpO wird hingewiesen. Die Rangfolge der spielhöheren Klassen ist wie folgt festgelegt.

3. Liga, Frauen-Bundesliga, Regionalliga, Oberliga, A-Junioren-Regionalliga, B-Junioren-Regionalliga, Frauen-Regionalliga, Rheinlandliga, A-Junioren-Rheinlandliga, Bezirksliga, Kreisliga A, B-Junioren-Rheinlandliga, Frauen-Rheinlandliga,

C-Junioren-Rheinlandliga, Kreisliga B, B-Juniorinnen Regionalliga, A-+B-Junioren-Bezirksliga Kreisliga C, C-Junioren-Bezirksliga, Frauen-Bezirksliga, Kreisliga D und weitere.

Der Platzverein ist verpflichtet, die jeweiligen Spielleiter über die ausgefallenen Spiele unverzüglich zu unterrichten.

Der Platzverein hat so früh wie möglich alle Arbeiten zur Instandsetzung des Spielfeldes vorzunehmen, damit ein einwandfreier Spielbetrieb auch in einer Schlechtwetterphase gewährleistet ist.

Der Platzaufbau ist bei Schneefall, Eis usw. besonders sorgfältig durchzuführen.

Ist die Abzeichnung des Spielfeldes wegen Schneefalls nicht mehr erkennbar, sind zusätzlich acht Hilfsflaggen zur Kennzeichnung der Strafräume einen Meter außerhalb der Begrenzungslinien aufzustellen. Stehen keine Hilfsflaggen zur Verfügung, sind auch so genannte "Hütchen" zugelassen.

Wichtig: Beim Wechseln der Sportanlage-Rasenplatz auf Hartplatz oder Kunstrasen, den Spielpartner und Staffelleiter bitte rechtzeitig informieren, d.h. den Spielpartner noch am Heimatort in Kenntnis setzen.